



Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an jedem zweiten Sonntag im Monat Oktober im Stadtteil Beckum aus Anlass der Veranstaltung "Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN"

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

02.07.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an jedem zweiten Sonntag im Monat Oktober im Stadtteil Beckum aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage von § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Nach § 6 Absätze 1 und 4 LÖG NRW besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden verkaufsoffen zuzulassen. Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus.

Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW gestützt. Danach ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhangs vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vergleiche BVerwG, Urteil vom 22.06.2020 – 8 CN 3.19) ist es grundsätzlich zulässig, dass Kommunen nicht für jeden Einzelfall einer anlassbezogenen Verkaufsöffnung eine auf die Besuchszahlen der Veranstaltung und der damit verbundenen Ladenöffnung bezogene Prognose abverlangen. Vielmehr kann bei bestimmten typischen Fallkonstellationen regelmäßig von einem Überwiegen der von der Veranstaltung angezogenen Besucherströme ausgegangen werden, wie in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW vorgesehen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass atypische Sachverhaltsgestaltungen nicht in die Nachweiserleichterung einbezogen werden. Ein atypischer Fall ist anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucherinnen und Besucher gegenüber der Zahl der Veranstaltungsbesucherinnen und Veranstaltungsbesucher überwiegt. Dieser kann sich zudem etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.

Ausgehend von diesem Maßstab wird die zur Genehmigung vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung als zulässig erachtet.

Mit Schreiben vom 01.04.2024 beantragte der City.Initiative.Beckum e. V. die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtteils Beckum an jedem zweiten Sonntag im Monat Oktober im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“.

Der geplante Inhalt und Umfang der Veranstaltung ist den Antragsunterlagen des Gewerbevereins zu entnehmen (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Der seitens der Rechtsprechung vorgegebene enge räumliche Bezug zwischen der Veranstaltung und der Geschäftsöffnung ist berücksichtigt. Die Ladenöffnung wird auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt. Der Entwurf der geplanten Verordnung ist als Anlage 1 zur Vorlage ebenfalls beigefügt.

Da es sich um eine Veranstaltungsreihe handelt, die in den vergangenen Jahren bereits eine Vielzahl von Besucherinnen und Besuchern anlockte, stützt sich der City.Initiative.Beckum e. V. auf Besuchszählungen einer Vergleichsveranstaltung sowie der Befragungen der Einzelhandelsgeschäfte zu den Besuchszahlen. Bei der Veranstaltung belief sich die Zahl der Besucherinnen und Besucher auf rund 5 000 Personen. Davon haben rund 1 500 Personen die Einzelhandelsgeschäfte besucht.

Die von dem City.Initiative.Beckum e. V. vorgelegten Zahlen und Prognosen stützen daher die Annahme, dass insgesamt mehr Besucherinnen und Besucher im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ als allein wegen der Ladenöffnung in die Beckumer Innenstadt kommen werden. Die Schätzungen sind aus Sicht der Verwaltung plausibel.

Die Größe des Veranstaltungsgeländes beträgt in etwa 24 000 Quadratmeter – dem stehen circa 12 700 Quadratmeter Verkaufsfläche gegenüber. Im Ergebnis stellt die Verkaufsöffnung nur einen Annex zu der geplanten Veranstaltung dar.

Es ist beabsichtigt, die Verkaufsöffnung für die Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr festzulegen und auf die Verkaufsstellen zu erstrecken, die an den folgenden Straßen liegen:

- Markt,
- Nordstraße ab Markt bis Einmündung Ostwall/Nordwall,
- Weststraße ab Markt bis Einmündung Westwall/Nordwall,

- Nordwall Hausnummern 47 und 49,
- Kleingeldgasse (Verbindungsweg zwischen Weststraße/Hühlstraße)
- Hühlstraße Hausnummern 1 und 34,
- Oststraße ab Markt bis einschließlich Ostwall/Mühlenstraße,
- Wilhelmstraße ab Oststraße bis Einmündung Rosengasse,
- Clemens-August-Straße ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße

Nach Prüfung der Unterlagen des City.Initiative.Beckum e. V wurden diese mit Schreiben vom 10.06.2024 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Beckum, die Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungs-Gewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 24.06.2024 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Die Handwerkskammer Münster äußert gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen bei Beachtung der üblichen Vorgaben keine Bedenken.
- Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung am genannten Sonntag.

Weitere Stellungnahmen lagen bis zum Vorlagenschluss noch nicht vor.

Die Verwaltung sieht auf der Grundlage der Antragsunterlagen die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag
- 3 Anhörung
- 4 Lageplan
- 5 Stellungnahmen